

# **Stellungnahme des Medizinischen Dienstes Bund**

**zum**

**Gesetzentwurf  
der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die GRÜNEN und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz  
(Krankenhaustransparenzgesetz)**

## Inhalt der Stellungnahme

<i>I Vorbemerkungen</i> .....	3
<i>II Stellungnahme zum Gesetzentwurf</i> .....	4

## I Vorbemerkungen

Der Medizinische Dienst Bund nimmt in Abstimmung mit den Medizinischen Diensten im Folgenden zum „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz“ Stellung.

Der vorliegende Entwurf für ein Krankenhaustransparenzgesetz sieht vor, dass aktuelle sowie fortlaufend aktualisierte Daten zum Leistungsspektrum und zu Qualitätsaspekten des stationären Versorgungssystems vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) veröffentlicht werden. Der Medizinische Dienst Bund begrüßt grundsätzlich die Intention des Entwurfes. Patientinnen und Patienten sollten in die Lage versetzt werden, sich für sie verständlich über das Leistungsgeschehen eines Krankenhauses auf einfachem Wege zu informieren und so eine für ihren Behandlungsbedarf passende, qualitätsorientierte Wahl zu treffen. Ebenfalls zu befürworten sind hieraus resultierende Anreize für eine weitere Verbesserung der Qualität der stationären Versorgung.

Wichtig ist für den Medizinischen Bund eine Umsetzung des Vorhabens dergestalt, dass auch weiterhin wertvolle Schritte der gemeinsamen Selbstverwaltung zur Stärkung der Qualitätssicherung in der ambulanten, stationären und sektorenübergreifenden Versorgung unternommen werden können. Der Medizinische Dienst Bund weist zudem darauf hin, dass der Fokus des Entwurfes auf dem stationären Versorgungsgeschehen liegt. Der ambulante und sektorenübergreifende Bereich bleibt somit außen vor. Der Blick auch auf diese Bereiche wäre aber für eine wirklich umfassende Versorgungsentscheidung der Patientinnen und Patienten natürlich relevant.

Der Medizinische Dienst Bund regt darüber hinaus an, mit dem vorgesehenen Gesetz auch die Transparenz über das Auftreten von vermeidbaren unerwünschten Ereignissen bzw. Behandlungsfehlern zu verbessern. Dazu sollten die Krankenhäuser verpflichtet werden, die Anzahl eingetretener besonders schwerwiegender vermeidbarer Schadensereignisse, so genannte „Never Events“, jährlich zu veröffentlichen. Diese Informationen sind für Versicherte leicht zu verstehen und insoweit hilfreich. Darüber hinaus würde deren regelmäßige Veröffentlichung eine stärker strukturierte Fehlervermeidung ermöglichen und das Risikomanagement des Krankenhauses insoweit wirkungsvoll unterstützen. Hilfreich wäre auch die regelmäßige Veröffentlichung der Protokolle der Morbiditäts- und Mortalitätskonferenzen (M & MK) in verständlicher Sprache.

## II Stellungnahme zum Entwurf

### Information der Versicherten über Never-Events

Ein wichtiger Aspekt von Qualität im Gesundheitssystem ist das Auftreten und der Umgang mit patientensicherheitsrelevanten Ereignissen. Der internationale Vergleich zeigt, dass Meldesysteme für bestimmte schwerwiegende Schadensereignisse, sog. Never Events, – anders als in Deutschland – in vielen Ländern längst etabliert sind. Die WHO fordert in ihrem „Globalen Aktionsplan für Patientensicherheit 2021 – 2030“, dass bis zum Jahr 2030 90 Prozent der Mitgliedsstaaten über ein derartiges Meldesystem verfügen sollen.

Never Events sind zwar seltene Ereignisse, spielen jedoch eine bedeutende Rolle in der Sicherheitskultur. Sie weisen darauf hin, dass Risiken im Versorgungsprozess bestehen und die Sicherheitsvorkehrungen vor Ort unzureichend sind. Deshalb sind diese Ereignisse für das Erkennen, Umsetzen und Bewerten von Sicherheitsmaßnahmen von zentraler Bedeutung. Ziel ist es somit, Fehlerquellen systematisch aufzuspüren, geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen und deren Wirksamkeit zu überprüfen. Sowohl die Patientinnen und Patienten, als auch die Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte müssen auf eine qualitativ hochwertige Versorgung vertrauen können, in der die Sicherheit an erster Stelle steht.

Der Vorteil einer Never-Event-Strategie besteht in der leichten Umsetzbarkeit. Never Events sind eindeutig zu definieren und vor Ort zu erkennen (z. B. Seitenverwechslung oder vergessene Fremdkörper). Eine Risikoadjustierung ist nicht erforderlich, da der Zielwert für das Auftreten solcher Ereignisse immer bei Null, sie sollen eben nicht auftreten, liegt. Vereinzelt Praxisbeispiele zeigen, dass eine Umsetzung möglich ist (z. B. <https://www.helios-gesundheit.de/unternehmen/aktuelles/pressemitteilung/detail/news/helios-misst-indikatoren-zur-patientensicherheit/>).

Im Sinne der intendierten Verbesserung der Versorgungsqualität sollte die Gelegenheit genutzt werden, die seit Langem geforderte Meldepflicht für Never Events endlich gesetzlich zu verankern.

#### Vorschlag:

Die Anzahl und Art der in einem Krankenhaus eingetretenen besonders schwerwiegenden vermeidbaren Schadensereignisse, so genannte „Never Events“, werden jährlich zur Veröffentlichung durch das BMG erhoben und gemeldet.

Dazu werden zwei Voraussetzungen geschaffen:

1. Die zu erhebenden und zu meldenden Ereignisse werden anhand internationaler Vorbilder in einer nationalen „Never-Event-Liste“ verbindlich definiert. Dies kann durch das Bundesministerium für Gesundheit nach Beratung durch Institutionen mit entsprechender Expertise zu Never-Events und deren Berichterstattung erfolgen (z. B. Aktionsbündnis Patientensicherheit, Bundesärztekammer, Medizinischer Dienst). Alternativ könnte dies auch im Rahmen der Gemeinsamen Selbstverwaltung erfolgen.

2. Die Art und Häufigkeit des Auftretens bestimmter vermeidbarer schwerwiegender Schadensereignisse muss zukünftig von jeder stationären Einrichtung des Gesundheitssystems in Deutschland pseudonymisiert an eine Vertrauensstelle (z. B. das Robert-Koch-Institut) gemeldet werden. Da eine solche Meldepflicht nicht mit dem in der Verfassung verankerten Verbot einer Selbstbeziehungspflicht des Einzelnen in Konflikt treten darf, ist sowohl für den Einzelnen, als auch für die betreffende Gesundheitseinrichtung bezüglich der Meldung Sanktionsfreiheit sicherzustellen. Das bedeutet, dass aus der Meldung keinerlei haftungsrechtlichen Konsequenzen bezogen auf den gemeldeten Sachverhalt (d.h. das Schadensereignis) resultieren dürfen.

Im Gesundheitsbereich ist aufgrund der ärztlichen Dokumentationspflicht bereits jetzt eine Dokumentation aller potenziell melderelevanten Umstände sichergestellt. Entsprechend bedarf es für die festzulegenden Never Events keiner zusätzlichen Dokumentationspflicht.

Eine Überprüfung der Einhaltung der Meldepflicht sollte zunächst nicht erforderlich sein, da davon auszugehen sein sollte, dass Krankenhäuser ein Interesse daran haben, sich als moderne Einrichtung mit einem professionellen Umgang mit Fehlern darzustellen. Eine Nachjustierung sollte jedoch erfolgen, wenn sich etwa eine auffällig schwache Meldedisziplin einzelner Häuser im Vergleich zu anderen zeigt

Die Vertrauensstelle übermittelt die für ein Krankenhaus bis zu einem bestimmten Stichtag gemeldeten Never Events an die Stelle, die die technische Umsetzung der Veröffentlichung des Transparenzverzeichnisses durchführt. Bei einer Veröffentlichung der Never Events über das mit dem Gesetzentwurf geplanten Internetportal sollte eine statistische Einordnung anhand ausgewählter Merkmale der Kliniken wie fachliche Schwerpunkte und Anzahl aller Behandlungsfälle erfolgen.